



Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Ordnungs- und Bürgeramt



Ordnungs- und Bürgeramt

Straßenverkehrsstelle

Steinhäuserstraße 22 76135 Karlsruhe

Sachb
Telefon: [REDACTED]

E- [REDACTED]

Haltestelle: Welfenstraße

5. Mai 2022

Baustellenverfügung

Vorgang: 38130-2022V1521

Baumaßnahme Karlsruhe, Brauerstr. 3 A

Straße

Brauerstraße 3 A

Einschränkung: keine Verkehrsbehinderung

Verkehrszeichenplan:

Regelplan B II/1 teilweise Einengung des Geh- und Radweges
--

für den Zeitraum von 11.04.2022-30.04.2022

Verlängert für den Zeitraum von 01.05.2022- 31.05.2022

Verantwortliche/r:



Die Stadt Karlsruhe erlässt folgende

Anordnung

- 1) Die Arbeitsstelle ist gegenüber dem öffentlichen Verkehrsraum entsprechend den Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 95) mit geeignetem Material abzusichern.
- 2) Die beigelegte Anlage ist Bestandteil der Anordnung.
- 3) Die Anordnung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen jederzeit geändert, ergänzt oder widerrufen werden.

4) Wir ordnen die sofortige Vollziehung der Verfügung Ziffer 1) - 3) an.

Gründe

Sie planen eine Arbeitsstelle im öffentlichen Verkehrsraum.

Nach § 45 Absatz 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen und Straßenstrecken zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Unternehmer müssen hierzu vor Beginn der Arbeiten, welche sich auf den Straßenverkehr auswirken, eine entsprechende Anordnung einholen. Aus dieser ergibt sich, wie die Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist. Ferner wird dabei geregelt, wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist. Außerdem geht daraus hervor, wie Umleitungen zu kennzeichnen sind (§ 45 Absatz 6 StVO).

Alle Ge- und Verbote sind nach der StVO anzuordnen (§ 45 Absatz 2 Satz 4 StVO). Für die Sicherung der Arbeitsstellen verweist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) auf die Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21), Ziffer I VwV-StVO zu § 43 Absatz 3 Nr. 2.

Das eingeräumte Ermessen haben wir in verhältnismäßiger Weise nach § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ausgeübt. Danach ist das Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben. Die gesetzlichen Grenzen des Ermessens sind zu beachten.

Die verkehrsrechtliche Anordnung dient dem gesetzlichen Zweck, die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zu gewährleisten. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit setzen eine Gefahrenlage voraus, die bei durchschnittlichen Verkehrsverhältnissen die Unfallgefahr negativ beeinflussen kann. Zur Ordnung gehören der ruhende Verkehr sowie die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ist die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs gefährdet.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei dieser Anordnung gewahrt. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als weitere gesetzliche Grenze des Ermessens ergibt sich aus Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG). Danach muss die Anordnung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Die Anordnung ist geeignet (siehe gesetzlicher Zweck). Außerdem ist sie erforderlich, denn um die angeführten Belange zu schützen ist ein milderes und ebenfalls geeignetes Mittel nicht ersichtlich. Schließlich ist sie auch angemessen. Die erstrebten Vorteile für die Allgemeinheit (Verkehrssicherheit etc.) stehen nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen, die die Maßnahme für Sie bringt (Kosten etc.).

Bei der Ermessensausübung wurde § 45 Absatz 9 StVO als weitere Schranke des Ermessens ebenfalls berücksichtigt. § 45 Absatz 9 StVO begrenzt die Ermächtigungsnorm insoweit, als Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Mit der Einrichtung der Arbeitsstelle schaffen Sie eine Gefahrenstelle für die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann einem möglichen Rechtsbehelf die aufschiebende Wirkung genommen werden, wenn das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung gewichtiger ist als das entgegenstehende Interesse des Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs.

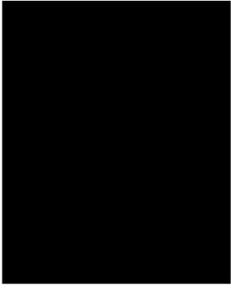
Vorliegend könnte mit der Vollziehung nicht abgewartet werden bis ein eventuelles Widerspruchsverfahren abgeschlossen ist. Mit der Einrichtung der Arbeitsstelle schaffen Sie eine Gefahrenstelle, die insbesondere für die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs eine Gefahr darstellt. Ihr Interesse, erst das Ergebnis eines Widerspruchsverfahrens abwarten zu wollen, muss demgegenüber zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Stadt Karlsruhe, bevorzugt beim Ordnungs- und Bürgeramt, Abteilung Straßenverkehr, Steinhäuserstraße 22, 76135 Karlsruhe, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Karlsruhe Widerspruch erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, innerhalb der oben genannten Frist eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Vorgang: 38130-2022V1521

Halteverbot					
Dauer	vor der Arbeitsstelle	gegenüber der Arbeitsstelle	auf der Fahrbahn	auf Seiten/-Parkstreifen	auf Parkplätzen
für Zeitraum der Maßnahme					x

Sperrung			
	Länge:	Breite:	Restbreite:
Sperrung Gehweg	30,0 m	0,0 m	1,00 m
Sperrung Radweg	20,0 m	0,80 m	1,20 m

Parkplätze, Anzahl: 2 (ohne Parkgebührenausschluss)

Art: Kran, Schuttmulde, Gerüst mit Tunnel, Lagerung Baumaterial,

Die Stadt Karlsruhe erlässt folgende

Anordnung

Das Gerüst ist mit einem Fußgängertunnel, lichte Durchgangsbreite mind. 1,20 m und lichte Durchgangshöhe von mind. 2,20 m aufzustellen. Die Eingangsportale sind beidseits horizontal und senkrecht mit Zeichen 600 StVO zu kennzeichnen. An den Portalen sind beidseits Warnleuchten gelb mit Dämmerungsschaltung einzurichten. Die Längsabsicherung hat mit Zeichen 600 StVO (Absperrschranke) oder alternativ mit Absturzsicherungen zu erfolgen. Der Durchgang ist zu überdachen und staubfrei zu gestalten. Der verkehrsrechtlichen Anordnung ist die Darstellung eines Gerüsts mit Durchgangsrahmen zur Veranschaulichung beigelegt.

Container und Schuttmulden sind mit retroreflektierender Folie des Typs 2 der DIN 67 520 Teil 2 zu kennzeichnen.

Die Sicherheitskennzeichnung (retroreflektierende Folie des Typs 2 der DIN 67 520 Teil 2) ist fest an der Schuttmulde bzw. am Container anzubringen.

Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie hat aus rot-weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm zu bestehen, die zu Streifen zusammengesetzt werden.

An jeder Seiten- und jeder Stirnfläche sind 2 aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m, anzubringen.

Alternativ können Container und Schuttmulden auch nach den Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97) abgesichert werden.

Sollten Schuttmulde oder Container breiter als 2,5 m und /oder länger als 8 m sein, sind sie mit festen Absperrvorrichtungen nach der RSA abzusichern.

Sollten Schuttmulde oder Container außerhalb geschlossener Ortschaften aufgestellt werden, sind sie mit festen Absperreinrichtungen nach der RSA abzusichern.

Gründe für die Kennzeichnung von Schuttmulden und Containern

Für das Aufstellen von Schuttmulden und Containern im öffentlichen Verkehrsraum benötigen Sie nach § 46 Absatz 1 Nr. 8 StVO i.V.m. § 32 Absatz 1 StVO i.V.m. Ziffer 3 III. VwV-StVO zu § 32 Absatz 1 StVO eine Ausnahmegenehmigung.

Gemäß Ziffer 4 VwV-StVO zu § 32 Absatz 1 StVO ist als "Mindestvoraussetzung" eine sachgerechte Kennzeichnung von Schuttmulden und Containern erforderlich.

Einzelheiten gibt das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt. Der verkehrsrechtlichen Anordnung ist das Ministerialblatt für Containeraufstellungen zur Veranschaulichung beigelegt.

Nach Zustimmung des Gartenbauamtes kann der Kran und der Container in den dortigen Grünflächen abgestellt werden. Zusätzlich kann die halbe Aufstellfläche vor der Fußgängersignalanlage und entlang des Radweges ein Teil des Radweges verkehrsgerecht nach Regelplan BII/1 abgesperrt werden. Auf dem Radweg ist eine Mindestbreite von 1,20 Metern jederzeit freizuhalten. Die Absicherung und Beschilderung hat analog Regelplan BII/1 angepasst an die örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen.

Zusätzlich können vor der Brauerstraße 7-9 auf 2 Parkplätzen Haltverbotzeichen befristet auf die Tägliche Arbeitszeit aufgestellt werden, Diese werden für für Baustellenfahrzeuge benötigt.

Haltverbot:

Die Anlage zur Einrichtung und Aufstellung von mobilen Haltverboten ist zu beachten.

Sie erhalten eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 zur Nutzung der eingerichteten Haltverbotsstrecke für Ihre Fahrzeuge.

Das Haltverbot ist durch Zusatzzeichen auf die Arbeitstage und die tägliche Arbeitszeit zu befristen.

Hinweis:

Wir empfehlen Ihnen, im Sinne eines guten Miteinanders, die unmittelbar von der Baumaßnahme betroffenen Anwohnenden in geeigneter Weise frühzeitig zu informieren.